

Teilnahmebedingungen für Altstadtfest 2025

Veranstalter, Organisation & Durchführung:

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Fachbereich Bildung, Kultur & Ehrenamt, nachstehend Veranstalter genannt,

Europaplatz 3, 63128 Dietzenbach

Ansprechpartner:

Karsten Zierdt

06074 / 373 315

kulturplanung@dietzenbach.de

§ 1 Geltungsbereich

- a) Für die Teilnahme am Altstadtfest Dietzenbach wird ein Vertrag abgeschlossen, durch den ein privatrechtliches Geschäft zwischen dem Standbetreiber und dem Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bildung, Kultur & Ehrenamt begründet ist.
- b) Kann die Veranstaltung nicht stattfinden und muss vom Veranstalter abgesagt werden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- c) Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und sicherheitsrelevante Vorschriften kann der Veranstalter mit sofortiger Wirkung die Räumung des Geländes verlangen.

§ 2 Zeiten

a) Termin:

Das Dietzenbacher Altstadtfest findet vom 23. Mai bis 25. Mai 2025 (Marktbeschicker und Vereine am 24. Mai und 25. Mai 2025) statt.

b) Öffnungszeiten und Betriebspflicht

allgemeine Öffnungszeiten:

Freitag, 23. Mai 2025 18 – 22 Uhr

Samstag 24. Mai 2025 15 – 22 Uhr

Sonntag, 25. Mai 2025 12 - 18 Uhr

Öffnungszeiten Marktbesicker aus dem Bereich Handwerk, Vereinsstände und teilnehmende Anliegergeschäfte:

Samstag 24. Mai 15 – 20 Uhr

Sonntag 25. Mai 12 – 18 Uhr

In diesen Zeiten besteht eine generelle Betriebspflicht, die Stände müssen permanent besetzt sein. Die Betriebspflicht gilt auch für die teilnehmenden Anliegergeschäfte. Ein vorzeitiges Abbauen wird mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 € belegt.

c) Ausschankschluss / Veranstaltungsende

Nach den offiziellen Öffnungszeiten des Markts sind der Verkauf und die Ausgabe von Waren, Getränken und Speisen verboten. Zuwiderhandlungen werden nach der ersten Abmahnung durch den Veranstalter mit einer Strafgebühr in Höhe von 100 € belegt.

d) Auf- und Abbau

Getränke und Imbissstände: Freitag, 23. Mai ab 12 Uhr

Marktbesicker und Vereine: Samstag 24. Mai 10- 14 Uhr

Der Abbau ist nach Ende des Fests am Sonntag ab 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr möglich. Aus Rücksicht auf die Anwohner ist ein längerer Abbau nicht möglich. Um 23.00 Uhr werden alle noch bestehenden Stromverbindungen von einem Mitarbeiter des Veranstalters beendet.

e) Bewachungszeiten

Die Festmeile wird in der Nacht von Samstag auf Sonntag durch ein professionelles Sicherheitsunternehmen bewacht. Trotzdem kann der Veranstalter keine Garantie für die Verhinderung von Diebstahl, Zerstörung o.ä. geben und übernimmt keine Haftung für entstehende Schäden.

§ 3 Marktangebot

a) Auswahl der Händler

Die Auswahl der Stände erfolgt durch die Mitarbeiter*innen des Veranstalters nach Anmeldeschluss. Die Veranstaltungsleitung kann aus sachlichen Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, insbesondere aus Platz- und Sicherheitsgründen. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach Gesichtspunkten wie Originalität, Themenbezogenheit und Angebotsvielfalt oder Art.

b) Angebot

Angeboten werden dürfen folgende Waren:

Stadtfesttypische Speisen und Getränke

Kunsthandwerk und stadtfesttypische Waren

c) **Standbetreibung**

Eine Standbetreibung ist nur nach vorheriger Anmeldung des Händlers und schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter möglich.

d) **„Fliegende Händler“**

Waren dürfen nur an bestätigten Ständen verkauft werden. So genannte „fliegende Händler“, die auf dem Markt herumlaufen und ihre Waren anbieten, sind nicht gestattet.

e) **Unter- und Weitervermietung**

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

§ 4 Beschallung

Das Aufstellen einer Beschallungsanlage am Stand ist nicht zulässig.

§ 5 Verkehrswege

a) **An- und Abfahrt**

Die für den Markt belegten Straßen sind i.d.R. am Tag des Aufbaus für den Verkehr gesperrt. Zum Auf- und Abbau der Stände können die Händler trotz Sperrung die Straßen befahren. Das Parken direkt an den Ständen ist nicht möglich.

b) **Parken**

Eine Garantie auf einen kostenlosen Parkplatz kann der Veranstalter nicht geben. Sollte der Parkplatz keine freien Stellflächen mehr haben, sind die Parkflächen in den umliegenden Straßen zu nutzen. Eine Erstattung der anfallenden Parkgebühren ist nicht möglich.

c) **Zu- und Durchfahrten**

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Beim Aufstellen von Tischen, Bänken, Aufstellern und Dekoration ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.

§ 6 Wasser, Strom und Gas

a) **Wasser:**

Die Kosten für einen Wasseranschluss an einem Stand belaufen sich auf 50,42 € netto / 60,00 € brutto, inkl. Verbrauch.

b) Strom

Der benötigte Strombedarf ist mit der Anmeldung zum Markt anzugeben.

Bei nicht exakter Angabe der Strombedarfsversorgung, die zum Ausfall der Stromversorgung, auch an anderen Ständen, führt und den Einsatz von Fachpersonal erfordert, wird eine Arbeitspauschale von 45,00 € erhoben.

Anzuschließende Geräte und Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, geprüft sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Alle Stromanschlüsse und elektrische Installationen in/an den Ständen werden unmittelbar vor Beginn des Marktes von einem Mitarbeiter der Kreisstadt Dietzenbach auf ihre Ordnungsmäßigkeit, ausreichende Dimensionierung und Sicherheit hin überprüft. Defekte Geräte und Anlagen werden nicht an das Netz angeschlossen.

Weitere Einsätze während der Veranstaltungszeit, die auf unsachgemäße Handhabung von Geräten und Anschlüssen zurück zu führen sind, müssen mit einer Bereitschaftsvergütung in Höhe von 150 € bezahlt werden.

Den Anordnungen des zuständigen Mitarbeiters ist in jedem Fall direkt Folge zu leisten, ansonsten wird die Aufnahme des Standbetriebes verweigert!

c) Gas

Laut DGUV Vorschrift 79 DA (Verwendung von Flüssiggas) ist für den Betrieb einer Flüssiggasanlage ab einer bestimmten Schlauchlänge eine Schlauchbruchsicherung vorgeschrieben (ab 40 cm Schlauchlänge). Ist diese nicht vorhanden, darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Vor Inbetriebnahme wird die Anlage durch eine Fachkraft vor Ort geprüft.

d) Zuleitungen

Bei den Anschlüssen für Strom und Wasser hat jeder Aussteller für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis zu 50 m) zu den Verteilereinheiten des Veranstalters auf dem Veranstaltungsgelände sowie für alle benötigten Anschlüssen für die Elektrizität, Wasser (Frisch- und Abwasser) und Gas, ebenso für eventuell benötigte Adapter, selbst zu sorgen.

§ 7 Verkauf von Speisen und Getränken

a) Gestattung

Standbetreiber, die Speisen und / oder Getränke ausgeben oder verkaufen, müssen mindestens vier Wochen vor dem Markt eine Genehmigung für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung beantragen. Für die Genehmigung des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes ist eine Gebühr von 20,00 € an das

örtliche Ordnungsamt zu entrichten. Weitere Gebühren für behördliche Gestattungen sind in den Pauschalpreisen enthalten.

b) Einhaltung Vorschriften

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern die selbstverständliche strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken weist der Veranstalter ausdrücklich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hin. An jedem Stand muss mindestens ein nüchterner Standbetreiber während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus anwesend sein, der die Einhaltung gewährleistet. Bei Zuwiderhandlung folgt der Ausschluss vom Marktbetrieb.

c) Belehrungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz

Personen die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt.

d) Lebensmittelhygiene

Das Merkblatt des Fachdiensts Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz ist zu beachten.

§ 8 Reinigung und Sauberkeit

a) Sauberkeit am Standplatz

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standinhaber zu Beginn, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich. Es ist Pflicht, an jedem Standplatz einen Restmüllständer aufzustellen.

b) Gebühren

Der Veranstalter berechnet eine Reinigungspauschale. Die Gebühr beträgt für Gastronomie- und Getränkestände 19,00 € brutto / 15,97 € netto. Für Kreativstände mit Getränkeangebot fällt eine Gebühr in Höhe von 5,00 € brutto / 4,20 € netto an. Bei Ständen mit reinem Kreativangebot entfällt die Pauschale.

c) Müllentsorgung durch den Veranstalter

Sollte der Veranstalter nach dem Abbau an einem Stand noch Müll vorfinden und entsorgen müssen, wird die Entsorgung dem Standbetreiber in Rechnung gestellt. Die Gebühr für zurückgelassenen Müll beträgt nach Aufwand mindestens 50,00 €.

d) Personaltoiletten befinden sich in dem Toilettencontainer und sind gekennzeichnet.

§ 9 Allgemeine Sicherheit

- a) **Haftpflicht**
Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.
- b) **Brandschutz**
Die Standbetreiber verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Bedingungen und Auflagen der Feuerwehr Dietzenbach laut beigefügtem Beiblatt zu erfüllen. Vor Festbeginn wird eine Begehung der Stände durch die Feuerwehr, eine Elektrofachkraft und den Veranstalter durchgeführt, bei der die Einhaltung der Vorschriften überprüft wird.
- c) **Feuerlöscher**
An jedem Stand ist ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) bereit zu halten. Geeignete Feuerlöscher können beim Veranstalter gemietet werden. Sollte der Löscher zum Einsatz kommen oder die Verplombung entfernt werden, so fällt eine Wartungsgebühr in Höhe von ca. 25,00 € an. Weitere Feuerlöscher, z.B. bei Einsatz von Fritteusen, können verlangt werden. Informationen hierzu sind auf dem Beiblatt der Feuerwehr Dietzenbach zu finden.
- d) Zum Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen.

§ 10 Haftung

- a) Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie durch die Teilnahme ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.
- b) Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen und Böden des Festgeländes.
- c) Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.
- d) Der Teilnehmer erklärt, zur Deckung von Schäden eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben.
- e) Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.

- f) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an elektrischen Geräten oder sonstigen Aggregaten und Geräten des Teilnehmers oder Dritter, die durch Schwankungen der Medienleistung oder unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
- g) Kommt der Markt aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

§ 12 Gebühren

- a) **Standentgelte**
Die Standentgelte sind in der Entgelttabelle ersichtlich.
- b) **Fälligkeit**
Die Ausstellerentgelte, die Strom- und Wasserkosten und die Reinigungspauschale werden mit Rechnungsstellung vor der Veranstaltung fällig.
- c) **Rücktritt**
Erfolgt seitens des Standbetreibers ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung weniger als vier Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn, sind mindestens 50% des Standgeltes oder der Hüttenmiete zu zahlen. Es besteht keinerlei Anrecht auf Rückzahlung bereits gezahlter Standentgelte.

§ 13 Datenschutz

Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und ggf. zu Werbezwecken für den Weihnachtsmarkt auszugsweise veröffentlicht. Intensive Pressearbeit in allen relevanten Medien, Plakataktionen, Handzettel, Transparente etc. erfolgt durch das Dietzenbacher Capitol.

§ 14 Schlussbestimmungen

- a) **Hausrecht**
Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
- b) **Anerkennung und Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen**
Jeder Teilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung diese Teilnahmebedingungen vorbehaltlos an. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen werden mit dem Ausschluss vom Marktbetrieb geahndet.

c) **Inkrafttreten**

Die Teilnahmebedingungen gelten für das Altstadtfest 2025